

Bedingungen des Miniwettbewerbs

Stand: 01.02.2025

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird die Auftraggeberin den vertragsgemäßen Abruf von Leistungen (Einzelauftrag) in Form eines Miniwettbewerbes durchführen. Alleinige Auftragsgrundlage sind die Regelungen und Bedingungen des bestehenden Rahmenvertrages.

Für die Durchführung des Miniwettbewerbs gelten die folgenden Regelungen, der sog. „Direktabruf“ wird ausdrücklich nicht erfasst:

Die AG wird die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Regelungen in § 21 Abs. 4 VgV zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Diese Aufforderung erfolgt gem. § 21 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 VgV. Die weiteren Regelungen in § 21 Abs. 5 VgV wird die AG berücksichtigen.

Das Angebot hat in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abgefasst und vom AN vollständig ausgefüllt zu sein. Etwaige Änderungen an Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Auf etwa bestehende Unklarheiten in den Vergabeunterlagen des Miniwettbewerbs, die der AN sorgfältig zu prüfen hat, hat er den AG unverzüglich hinzuweisen. Andere, als auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

Die Auftraggeberin behält sich vor, einen Zuschlag bereits auf das Erstangebot zu erteilen, ohne in Verhandlungen einzutreten. Für die Auftraggeberin besteht die Möglichkeit, Angebotsinhalt und Angebotspreise – unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Bieter – zu verhandeln. Die Auftraggeberin kann den Kreis derjenigen Bieter, mit denen sie verhandelt, begrenzen. Ein Anspruch der Bieter auf Verhandlung besteht nicht. Eine öffentliche Submission nach Eingang der Angebote findet nicht statt.

Die eingegangenen Angebote werden zunächst daraufhin geprüft, ob sie die formellen Anforderungen erfüllen. Dabei werden insbesondere geprüft:

- die rechtzeitige Einreichung des Angebotes,
- das Vorliegen der Erklärung nach § 126b BGB des Bieters / einer zugelassenen Bietergemeinschaft,
- die Einhaltung der vorgegebenen Formalien des Angebotes, vollständige Ausfüllung des vorbereiteten Angebotsschreibens nebst den vorgegebenen Bietererklärungen, Eindeutigkeit der Eintragung,
- die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen.

Es gelten die im zugrundeliegenden Vergabeverfahren zum Abschluss von Angeboten gemachten Angaben zum Ausschluss unvollständiger Angebote im Rahmen des Miniwettbewerbs. Nach Feststellung der formellen Ordnungsgemäßheit der Angebote schließt sich die inhaltliche und wirtschaftliche Prüfung an. Die Auftraggeberin wird den wirtschaftlichsten Bieter nach den Kriterien der im Rahmen des Miniwettbewerbs bekannt gemachten Bewertungsmatrix ermitteln. Als Bewertungskriterien kommen **alle** in § 58 VgV benannten Zuschlagskriterien in Betracht.

Die Preisermittlung für diesbezügliche Angebote hat den Preisbildungsvorschriften des Rahmenvertrages zu entsprechen. Die für den Rahmenvertrag ermittelten Preise gelten jedoch jeweils als maximale Obergrenze. Die danach ermittelten Preise können durch die RV-Partner für im Miniwettbewerb abzugebende Angebote jedoch insgesamt oder in einzelnen Positionen gesenkt werden.



Sofern Personen für die Leistungserbringung vorgesehen sind, die sich von den ursprünglich zum Abschluss des Rahmenvertrages angebotenen Personen unterscheiden, ist durch den AN der Nachweis zu führen (Zeugnisse, beruflicher Werdegang, Referenzen), dass diese Personen über das Qualifikationsniveau verfügen, das mit Abschluss des RV für die jeweilige Position vereinbart wurde.

Sofern Aufklärungen oder Verhandlungen über den Angebotsinhalt erforderlich werden, wird die AG dies in Anlehnung an die Abwicklung des Vergabeverfahrens für den Rahmenvertrag durchführen. Die Auftraggeberin behält sich vor, nach Auswertung der Angebote zur weiteren Aufklärung des Angebotsinhaltes, schriftlich Fragen an die einzelnen Bieter in fachlich-technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu stellen. Die Bieter sind verpflichtet, die erbetenen Informationen unverzüglich und wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Auftraggeberin beabsichtigt, sodann die Bieter anschließend aufzufordern, unter Berücksichtigung der in der Verhandlung gestellten Fragen, abgegebenen Erklärungen, Vereinbarungen und sonstigen Festlegungen ein abschließendes Angebot nach Vorgaben der Vergabestelle einzureichen.

Nach Eingang der abschließenden Angebote wird die Auftraggeberin überprüfen, welches Angebot nach Maßgabe der bekanntgegebenen Wertungskriterien das wirtschaftlichste ist. Es wird klargestellt, dass nach Eingang des abschließenden Angebotes keine weiteren Verhandlungen zu inhaltlichen und kommerziellen Bedingungen mit dem Bieter geführt werden sollen, sodass die Bieter gehalten sind, insbesondere ihre Preisangebote im Rahmen des abschließenden Angebotes auch abschließend zu definieren.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Komplexität der Aufgabenstellung zusätzliche Verhandlungsrunden erforderlich machen sollte und/oder eine sukzessive Verengung des Bieterkreises zweckmäßig ist oder aus wichtigen Gründen eine Abweichung von der vorgeschriebenen Vorgehensweise notwendig erscheint, behält sich die Auftraggeberin vor – nach Unterrichtung der Bieter – das Verfahren entsprechend zu modifizieren.

Die Auftraggeberin wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, entsprechend § 134 GWB, über den Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, und die Gründe für die Nichtberücksichtigung des jeweiligen Bieters informieren, sofern der Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB für den jeweiligen Miniwettbewerb gegeben ist; vgl. §§ 106, 136 GWB.

Die Regelungen zu wettbewerbsbeschränkenden Abreden gemäß dem zugrundeliegenden Rahmenvertrag gelten analog im Rahmen des Miniwettbewerbs.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach § 160 ff. GWB allen Verfahrensbeteiligten nach § 162 GWB grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht zukommt. Mit der Abgabe des Angebotes zum Mini-Wettbewerb wird dieses Angebot in die Akte der Auftraggeberin aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot, mit allen wesentlichen Bestandteilen, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen.